

# GR\_GERICHTE ZK1 2022 76 vom 25. Mai 2022

GR Gerichte, 2022-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2022 76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_76)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2022 76 du 25 mai 2022

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2022 76 del 25 maggio 2022

## Regeste

fürsorgerische Unterbringung | KES Fürsorgerische Unterbringung

## Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni Verfügung vom 25. Mai 2022 Referenz ZK1 22 76 Instanz I. Zivilkammer Besetzung Cavegn, Vorsitzender Parteien A.\_\_\_\_\_ Beschwerdeführerin vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Franz Breitenmoser am Römerhof, Asylstrasse 39, 8032 Zürich Gegenstand fürsorgerische Unterbringung Anfechtungsobj. ärztliche Einweisung vom 05.05.2022 Mitteilung 31. Mai 2022

2 / 4 In Erwägung, – dass A.\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ 2022 vom Spital B.\_\_\_\_\_ fürsorgerisch in der Klinik C.\_\_\_\_\_, untergebracht und von der Klinik C.\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ 2022 in die Psychiatrische D.\_\_\_\_\_ verlegt wurde, – dass A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 12. Mai 2022 beim Bezirksgericht Zürich Beschwerde einreichte, – dass das Bezirksgericht Zürich mit Verfügung vom 13. Mai 2022 die Beschwerde an das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Graubünden weiterleitete, – dass dieses die Eingabe zuständigkeitshalber dem Kantonsgericht von Graubünden überwies, – dass das Kantonsgericht von Graubünden aufgrund des Verlaufsberichts der Psychiatrische D.\_\_\_\_\_ ein Kurzgutachten in Auftrag geben musste, – dass das Kurzgutachten am 23. Mai 2022 erstattet wurde, – dass die Psychiatrische D.\_\_\_\_\_ aufgrund der Feststellungen des Gutachters gleichentags die fürsorgerische Unterbringung aufhob, – dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann, – dass unter den gegebenen Umständen die Kosten des Verfahrens zu Lasten des Kantons Graubünden gehen und auf die Gerichtskasse genommen werden, – dass es sich unter den gegebenen Umständen rechtfertigt, die Beschwerdeführerin aussergerichtlich zu entschädigen, – dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin keine Honorarnote eingereicht hat, – dass demzufolge die Entschädigung nach dem üblichen Ansatz gemäss der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung; BR 310.250) zu bemessen ist; – dass der übliche Ansatz bei Fehlen einer Honorarvereinbarung praxisgemäss CHF 240.00 pro Stunde beträgt;

3 / 4 – dass angesichts eines mutmasslichen Aufwandes von maximal einer Stunde zuzüglich Spesen und Mehrwertsteuer die aussergerichtliche Entschädigung auf pauschal CHF 300.00 festgesetzt wird,

4 / 4 wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.00 sowie die Kosten Gutachtens von CHF 1'000.00, total somit CHF 1'600.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen. 3. A.\_\_\_\_\_ wird für das Beschwerdeverfahren zu Lasten

der Gerichtskasse eine aussergerichtliche Entschädigung in Höhe von CHF 300.00 zugesprochen. 4. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 72 BGG Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, geführt werden. Die Beschwerde ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und Art. 90 ff. BGG. 5. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.